

Werk

Titel: Praxeos Epistolicae Dritter Theil/ In sich haltend Allerhand vorbeschriebenen Leh

Autor: Mollerus, Alhardus

Verlag: Beckenstein

Ort: Franckfurt am Mayn; Dantzig

Jahr: 1688

Kollektion: VD17-nova

Gattung: Briefsteller

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN661145301

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN661145301>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145301>

LOG Id: LOG_0015

LOG Titel: Das XLIII. Capitel. [+] Die XLIV. Supplicatio; Von Appellations-Instrumenten [+] Von Supplicationibus, welcher maßen dieselbe/ gestalten Sachen nach einzurichten.

LOG Typ: chapter

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN661145166

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN661145166>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145166>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Als ist an männiglich/wes Standes/ Dignität und Wesens der immer sey / mein unterthänig dienst- und freund- fleißiges Begehren/ die geruhen/ mehrerwähnten N. N. sampt dessen Bagagie jedes Orts nicht allein frey und sicher passiren lassen / sondern ihm auch wegen seiner getreuen Tapfferkeit und redlichen Verhaltens / alle Gnade / Gunst / Förderung und guten Willen zu erweisen.

Solches bin ich um einen jeden nach Erheischung seines Standes / in dergleichen und anderen Begebenheiten zu verdienen und respectivè zu ergänzen/ wie schuldig/ so bereit und geflißen.

Desen zu mehrer Bestärck- und Versicherung/ hab ich gegenwärtigen Schein / nicht allein mit eigener Hand subscribiren; sondern auch zugleich mit meinem angedrückten Insiegel beglauben wollen. So geschehen N.



Das XLIII. Capitel.

Von Appellations-Instrumenten.
Instrumentum über beschehene und
Judicii à quo eröffnete Berufung.

Im Nahmen der Heilig- und Hoch-gelobten Drey-
Einigkeit / Amen.

K Rasse gegenwärtig-offenen Instrumenti sey allermänniglich Ansichtigern/ Verleser / oder ablesend Anhörern dessen/ kund / offenbar und zu wissen: Daß im Jahr nach unsers einig hochverdienten Seeligmachers / Jesu Christi heilsamer Menschwerdung/ Ein tausend/ Sechshundert achtzig

sechs/Indictione Romanorum bey Glorwürdigster
Herrsch-und Regierung des Allerdurchleuchtigsten/
Großmächtigst-und Unüberwindlichsten Fürsten und
Herrn / Herrn L E O P O L D I, dieses
Namens des Ersten / erwählten Röm. Kaysers/
zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germa-
nien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croa-
tien und Slavonien / u. w. Königs / Erz-Herzogen
zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Barband/
Lützenburg und Württemberg/auch Ober-und Nieder-
Schlesien/Fürsten zu Schwaben/ Marggrafen des
N Röm. Reichs/zur Burgau/zur Mähren/Ober-und
Nieder-Laußnis Gefürsteten Grafen zu Habsburg/
Tyrol/Pfird/Ryburg und Görz/Landgraffen im El-
saß/Herrn auff der Bwindischen Marck / zu Portemau
und zu Salins/u. w. Unfers allergnädigsten Herrn.
Ihro Kays. auch Königl. Majest. Reiche Regierung/
des Römischen im 28. des Hungarischen im 30. und
des Böhheimischen im 29. Jahre. Die Anunciati-
onis Deiparæ, war der zwanzig fünffte Tag ablauffen.
den Monats Martii, Styli Juliani, mane circa deci-
mam, in dieser Kays. Freyen und des Heil. Reichs
Stadt N. auff Ampt-und Gebühr-mäßig vorgange-
ne Requisition des (Tit.) N. N. U. J. Doct. u. w.
Ich Ends angefüg. Kays.lich-immatriculirter No-
tarius, sampt denen in sine benamt-ad hunc Actum
specialiter subrequirirten Zeugen in dessen allhier
auff der N. Gassen gelegenen Wohn-hauses Hinter-
stube erschienen/ allwo derselbe mit mehrern geneigt
freundlich an-und vortrug: Was gestalten er sich we-
gen einer am N. abgewichenen Monats N. seinem
zugegen sitzenden Clienti, Namens N. N. zuzwieder/
und in favorem N. N. an dem Nochlöbl. hiesiger vor-
wol,

wolgemeldten Stadt-Ober Gericht/publicirter End-
 Urtheil/zum höchsten beschwert befinde/ auch alsferne
 sothane (*Dominorum iudicium à quibus, honore ubi-
 cunque salvò*) widerrechtliche Urtheil/ *judicati ef-
 fectum* erreichen solte/ ferner damnificirt zu werden/
 sich besorgete/ dannenhero angemüßigt wurde/ Na-
 mens seines anwesenden *Principalis*, laut dessen mir
 hiermit (*junctâ arthâ*) überreichenden *Schedulæ Ap-
 pellationis requisitorix*, an das hoch-preißl. Käys.
 und des H. Röm. Reichs Kammer Gericht/ *quâ id
 solenniori, modè que juri conformiori*, beschehen
 könte/möcht-oder solte/*intrâ legitimum decennii tem-
 pus* appelliren: Gestalten dann derselbe krafft dieses sich
 dahin wolte beruffen; So dann mich Inhabes dessen
 zu verfahren gebührend requirirt haben/und lauter be-
 sagter Erforderungs-Schein/ wortlichen Begriffes/
 als folget.

Intercaletur Schedules Requi- sitionis.

Wann nun sothaner sowol münd-als schriftlich be-
 schehenen Requisition (krafft unhindansetzlicher Ob-
 liegheit tragenden Ampts) mich nicht entheben
 können: Als habe zuvorderst *appellationem quæstio-
 nis*, so viel an mir/*pro legitimè interposita acceptiret*/
Schedulam requisitoriam, deut-und verständlich ab-
 gelesen/so dann meine Zeugen/dessen allen wohl einge-
 denck zu verbleiben/ fleißig ermahnet. Und darauff
primâ subsequenti juridicâ, war der 28. Tag obbesag-
 ten Monats Martii, unâ cum *Testibus*, mich ad *Curi-
 am* erhoben / und daselbst in öffentlich versamletem
 Rath/*præviâ Curialitate*, die beschehene Appellation
per modum Recessus gebührend notificiret/ Domino
 Präsi-

Præsidi copiam Schedulæ requisitionis exhibirt, und
 Inhalts dessen Apostolos reverentiales, wie auch
 actorum hujusmodi prioris instantiæ, junctis deciden-
 di rationibus editionem, so dann meinen Herrn Re-
 quirenten ad præstanda solennia hoch-geneigt fûrder-
 lich kommen zu lassen/und mir super hac ritè recteque
 factâ insinuatione Documentum ex Cancellaria in
 probanti formâ zu ertheilen/ unterdienst-und fleißigst
 anesuchet.

Worauff Wol-Edel ermeldter H. Præsident, daß ich/
 eines Wol-Edel/ Besten Raths hierüber erfolgendes
 Decretum nachmittäglicher Zeit aus der Cansley er-
 heben könnte / sich antwortlich hoch-geneigt eröffnere.
 Diesem nun zu dienstlicher Folge/habe mich citrà ter-
 tiam pomeridianam, an besagtem Ort eingefunden/
 und vermittelst gebührlicher Ab-und Auflösung/nach-
 gesetzten Bescheid/wie auch das begehrte Documen-
 tum solenni in forma erhalten.

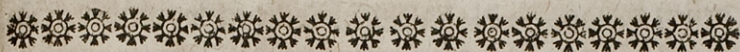
Inferatur.

So alles und jedes beschehen/ in Beysein (Tit.)
 N. N. und N. N. beyderseits Bürgern/als glaubwür-
 dig, ad hunc Appellationis actum erbetener Zeugen.
 Im Jahr/Indiction, Rânsf. auch Rânigl. Regie-
 rung/Monat/Tag/Stund/ Stadt und Ort / wie ob-
 beschrieben,

Subscriptio Notarii.

In quorum fidem, robur ac Testi-
 monium, præsens desuper exara-
 tum, ab amanuense revelantis im-
 pedimenti causâ mundatum, per
 me verò cum Protocollo accura-
 tissi-

tissimè collationatum Instrumentum, hac meæ manûs subscriptione, nec non Notariatûs Signeti, Sigillique mei appositione, communiviacorroboravi.



Instrumentum factæ insinuationis Processuum.

In Nomine Numinis Tri-Vni, Amen.

Vel:

JEHOVA Aspirante! Amen.

Oder zu Teutsch:

Im Namen der Heilig-und unbegreiflichen Drey-Einigkeit/Amen.

Willermänniglich sey / mittelst gegenwärtigen instrumenti kund und zu wissen/das im Jahr nach unsers einig-hochverdienten Heyl. Erwerbers Jesu Christi/Eintaufend/Sechshundert/achtzig sechs/Indictione Romanorum nonâ bey gloriwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ u. w. die Conversionis Pauli, war der fünf und zwanzigste Tag Januarii alten Calenders/ circa tertiam pomeridianam, in dieser Kaysrl. Freyen und des Heil. Reichs Stadt N. auff Erfordern des Wohl. Edlen/ Best-und Hoch-gelehrten Herrn N. N. beyder Rechten Doctoris, u. w. Ich Ends angefügter Kaysrl. immatriculirter Notarius, sampt denen Endsbenannten ad hunc insinuationis actum, absonderlich subrequirirten Zeugen: In dessen alhier am Marck gelegenen Wohn-

Wohnhauses oberen Vorderstube erschienen/wo selbst
 den Wol-Edelbesagter Herr Doctor, nach freund-
 dienstlicher Begrüß- und Dancksagung gegenwärtig
 unserer Comparition dieses ungefehrlichen Inhalts
 fürtruge: Was gestalten auff unterthänigst beschehe-
 nes suppliciren an dem Hochpreislich- Kaysertlichen
 und des Heil. Röm. Reichs Kammmer-Gericht/ in-
 dessen wieder N. N. daselbst Recht-schwebender Sa-
 chen/ die mir hiermit überreichende pleni processus,
 gnädigster maßen erkante.

Wann nun die anleitende Nothdurfft erfordern
 wolte/dasß sothane höchst-besagte Kaysertl. Processus
 sampt denen angefügten Instrumentis primæ ac se-
 cundæ Appellationis subliteris A. & B. so dann libello
 gravaminum summario cum ejusdem adjunctis sub
 lit. C. sowol judiciâ quo, als denen in Actis benannten
 appellantischen Advocato, fürnemlich aber parti di-
 versæ der Gebühr insinuïret würden; Als wolte mich
 datâ archâ Krafft tragenden Ampts/ beneben denen
 anwesenden Zeugen/mich zu dem pro tempore præsi-
 dierenden Herrn Bürgermeistern N. N. (casu quô as
 ber derselbe solches anzunehmen recusiren/ oder, insi-
 nuationem hancce judicialiter remittiren solte zu ei-
 nem Wol-Edel-Best sitzendem Rath) zu versügen/
 und demselben mehr höchst-erwähnte Kaysertl. Cita-
 tionem, inhibitionem, & compulsoriales adde-
 centi modô zu hinterbringen / actorum intrâ in
 processibus præfixum terminum editionem, so dann
 einig gläubwürdigen Schein beschehener Insinuation
 zu desideriren/ und iis omnibus ritè peractis, und In-
 strumentum, vel Instrumenta, umb die Gebühr aus-
 folgen zu laßen (als weitem und breitem Inhalts
 nachgesetzten Schedulæ requisitionis) ersucht und re-
 quiriret haben.

**Folgen die sub sigillo Imperatorio,
emanirte Citatio, Inhibitio & Compul-
soriales:**

Wir LEOPOLD, I. u. w.

Nachdem nun obbeschriebener so wol münd- als schriftlicher Requisition zu deferiren/sodann mehr- höchst-ermeldte Känserliche Processus ad exequendum, an- und über mich zu nehmen / meine Schuldigkeit zu seyn erinere. Als habe mich so bald beneben obmentionirten Zeugen nach wol-Edelbesagten Präsidis Herrn N. N. allhier in der N. Straßen Wohn- behausung erhaben / und demselben mein Anbringen eröffnet, welcher aber/das solches vermöge styli obervantiz, judicialiter geschehen müste/geneigt freundlich berichtete. Vorauff folgenden 28. Martii primo Confessu, mich junctis Testibus ad Curiam versüget / und daselbst/vermittelst unterdienstlichem Ansuchen/ mich in pleno selbst/vel per Deputatos, hoch-geneigt zu hören / durch einen Raths-Diener gebürlich anmelden lassen: Welchem nach/als wir hinein vocirer worden/ich Amplissimo Senatui für inserirte offft höchst-erwähnte Känserliche Processus, eâ, quâ decet, solennitate, coram verkündiget/und so wol derselben/als aller Beylagen vidimirte Abschrift/retroscriptâ executione, übergeben/nicht weniger / Krafft Känserl. Compulsorialium, die Acta intra præfinitum tempus zu ediren/legitimè requirirt / und deswegen Documentum in probandi formâ unterdienstlich begehret.

Vorauff u. w.

Welches alles meine Zeugen unvergeßen zu bleiben ermahnet.

Eadem

Eadem die circa semiquartam erhube mich gleich einig/ unà cum supradictis Testibus, zu dem Wol. Edel. Best. und Hoch. gelehrten Herrn N. N. Jure. Consulto, als in dict. höchst. erwähnten Kånsrl. Processibus, appellantischen Theils/ benantem causæ Advocato übergab und insinuirte demselben mediante ostensione, nec non recognitione Sigilli Cæsarei, passusque concernentis prælectione sothane höchst. respectirend Kånsrl. Processus, und verließ (nächst dienstlicher Erinnerung/ das Juramentum de non frivole appellando in termino abzustatten) copias vidimatas retrò inscriptâ executione. Welcher dieselbe mit unterthänigster Reverence acceptirte/ sich dahin erklärend: Daß u. w. Noch selbigen Tages/ post quartam pomeridianam begabe mich sampt vormehrer meldten Zeugen nach N. N. als causæ quæstionis Apellati, zu nächst der Börse inhabender Behausung/ und wie ich denselben anheim gefunden/ als verkündigte ihm præcessis Curialibus höchst. mehrgedachte Kånsrl. ausgegangene Processus, vermittelst deren Ab. und Verlesung unter das Angesicht/ übergab und insinuirte hierbey so wol derselben als aller adjunctorum (non citrà à dorso inscriptam executionem,) vidimirte Abschriften: Bath der Originalium recognitionem, und sich hierüber in Gebühr fürderlichst zu erklären. Worauff derselbe/ daß er solches alles mit geziemender unterthänigster Ehrerbietung/ an. und auffnahme/ auch der Kånsrl. Ladung/ gehorsamste Folge zu leisten sich schuldigst erkannte/ in Antwort ertheilet.

Solchem allem nach/ als ich des obgedachten Documenti ritè factæ insinuationis actorumque requisitionis halber in Cancellaria angemeldet/ ist mir solches
in

in probandi formâ, nachbeschriebener gestalten edirt und mitgetheilet worden.

Copia Documenti.

Als auff u. w.

Womit dieser Actus insinuationis seine Endschafft erreicht.

Begaben sich obbeschriebene Dinge / in Anwesenheit N. N. und N. N. als alaubwürdig hierzu speciatim erforderter Zeugen/ im Jahr Christi/ Romanischer Indiction, Râyserl. auch Rôn. Regierung/ Monat/ Tag/ Stund/ Stadt und Orten/ wie respective obgesetzt.

Subscriptio.

Alldieweilen dann ich Râyserl. immatriculirter Notarius, sampt vorbeschriebenen Zeugen / diesem Actui Cæsareorum processuum insinuationis, ut & actorum instantiâ à qua requisitionis, nec non petiti desuper Documenti editionis, persönlich zugegen gewesen / selbige respectivè errichtet / alles beschriebener maßen gesehen und gehöret / und so fort treu=flëssig protocolliret. Als habe zu folge requisitionis, hierüber gegenwärtiges Instrumentum, in formâ decenti errichtet / und wegen erheblicher Cheschafft/ durch eine vertraute Person ingrossiren lassen/ und solchem nach/ habitâ cum protocollo collatione, eigenhändig subscribiret/ wie auch mit bengedrucktem/ so wol Notariat-Signet, als gewöhnlichem Insiegel corroborirer.

N. N. Notarius immatriculatus ad
hoc legitimè requisitus ac rogatus
Mpp.

E e e

Sub-

Subscriptio anderer Form.

Ind demnach ich Kaysert. nachgesetzt imma-
triculirter Notarius, sampt denen ad hoc spe-
ciatim subrequirirten Zeugen/obbeschriebenen
Actum, alles dessen Inhalts gebürmässig verrichtet.
So habe demnächst auff Appellantis Erfordern/
gegenwärtiges Instrumentum hieüber abfaßen/selbst-
händig de- & subscribiren / cum Protocollo fidelissi-
mè collationiren / und in uberiorē reiflic gestā fidem,
mit meinem so wol Notariat-Zeichen / als gewöhnli-
chem Insiegel solennisiren sollen und wollen.

Hierbey habe nicht umbhin können die Abschrifft
eines mir zu Hand gediehenen Instrumenti Confes-
sionis, Protestationis, nec non Appellationis, in wel-
chem nicht an ein Geist-oder Weltliches; Sondern
an ein Gött-und Himmlisches Gericht appelliret wird/
anhero setzen.

Im Namen der heilig-unzertheilten
Dreyeinigkeit/ Amen.

Und und zu wissen sey hiermit jedermännig-
lich / durch diß offene Instrument, daß im
Jahr nach der Gnadenreichen und seligmas-
chenden Geburt unsers Herrn und Heylandes Jesu
Christi / Ein tausend / sechs hundert und sechs / in der
vierdten Römer Zinßzahl/ Indictio genandt / bey Re-
gierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten
und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn
RUDOLPHI, dieses Namens des Andern / er-
wehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim/
Dalmatien/ Croatien und Slavonien/ u. v. Königs.
Erz-Herkogen zu Oesterreich / Herkogen zu Bur-
gund/

gund/ zu Steyer/ Kärnten/ Crain und Württemberg/
 u. w. Graffen zu Tyrol/ u. w. Unsers allergnädigsten
 Herrn / Ihro Kays. Majest. Reiche des Römischen
 und Böheimischen im ein und dreyßigsten / des Hun-
 garischen aber im vier und dreyßigsten Jahre. Wits-
 wochens nach Ursulae, war der 22. Monats Tag
 Octobr. styli veteris, vormittags zwischen acht und
 neun Schlägen ohngefehr/ hat auff dem Hoch-Fürstl.
 Anhaltischen Hause Großen-Altleben / auff dem
 neuen Gebäude / daselbsten / auff der untern Stube/
 darinn rings umbher die Fenster mit eisern Gittern
 wohl verwahret/der Ehrenveste / Hochgelehrte und
 Achtbare Herr E. B. beyder Rechten Doctor, und
 Fürstl. Anhaltisch-gewesener Canslar / auff seinem
 Bette liegend/ganz schwachen Leibes/ aber doch gesun-
 den Verstandes und Vernunft uns zu End-gemelde-
 te Notarios, unsers tragenden Ampts erinnert / auch
 gebürlicher Weise requirirt und subarrhirt, daß wir sei-
 ne fürhabende folgende Confession und Bekändniß/
 Protestation und Appellation cum Clausulis consue-
 tis & solemnibus, in fleißige Acht nehmen/in ein offen-
 bahres glaubwürdiges Instrument bringen/ihme und
 den Seinigen solches in forma authentica, oder / wer
 sonst darunter / und damit interessiret seyn möchte/
 vidimirte Copyen / gebürlicher Weise mittheilen.
 Welches sein billich-und rechtmäßiges Suchen und
 Begehren wir ihm dann / vermöge unsers tragenden
 Ampts /füglich nicht abschlagen sollen noch können/
 sondern demselben billich statt und Raum gegeben:
 und derowegen solche des Herrn Canslars gethane
 Confession, Protestation und Appellation in fleißige
 Acht genommen/und lauter dieselbe folgender Gestalt/
 und also.

Dennach es leyder! nicht ohne/daß ein ehrlicher von Adel / Heinrich von Duhnau genannt/ und ich / von zweyen Erzdieben / Schelmen/ Mördern und Straßenräubern / Michael Heinrich von Magdeburg / und Hans von Bitterfeld genandt/ in Dresden nunmehr ins dritte Jahr sollen seyn berüchtiget / und beschuldiget worden / als hätte der von Duhnau und ich zu Defau / in des von Duhnau Hause / sie / neben noch andern zweyen / Hans von Scheiden mit dem bösen Kopff/und Marten Hoppen von Arnstadt genant / mit Gelde erkauft und sich verheydet haben / den Churfürsten zu Sachsen zu erschiesfen / auch da genandte Ubelthäter zur Execution gezogen/ darauff verharret seyn sollen. An welchem bösen/ erdichteten / falschen Angeben und Verüchtigung mir für Gott und aller erbaren Welt unrecht und Gewalt geschiehet/also/daß ich mich/da diese Dinge gegen Defau gelangen würden/defen statlich entschuldiget/ und bey Ih. Churf. Gn. zu Sachsen in Schrifften mit mehrer Aufßführung entschuldiget. Indem ich mit Gt und reinem Gewißen sagen und bezeugen muß/daß ich die Ergbuben nie gekant/ die Zeit meines Lebens mit Augen wißendlich nicht gesehen/ mit ihnen nicht umgangen / und weder zu schaffen / noch zu schicken gehabt / auch sonst überall keine Ursach / dem frommen löblichen Churfürsten nach seinem Leben zu trachten/sintemal Se. Churf. Gn. weder mir noch den Meinigen die Zeit ihres Lebens nicht zuwieder gewesen/auch sonst nichts böses gethan.

Ja/ohne üppiigen Ruhm zu melden/daß ich ein ehrlicher/auffrichtiger Biederman je und allemwege gewesen/ und noch bin / von ehrlichen Eltern in der Stadt Zerbst geböhren / von denen zur Schul und aller Erbarkeit gehalten/folgend in meinem Patria des Fürstl. Hofes

Hofs mit Stipendien befördert / nach Wittenberg geschickt / da ich dann mit Ruhm und Ehren den gradum Magisterii angenommen. Folgende bey der Universität Basel den gradum Doctoris erlanget / und sonsten mich im Churfürstenthum Sachsen / wißentlich allen Ehrliebenden Leuten / dermaßen ehrlich / Christlich und treulich verhalten / wie einem ehrlichen Biedermann wohl anstehet. Also / daß ich mich hernacher mit einem fürtrefflichen Mann und Juristen / Matthæo Wesenbecio, befreundet / und seine Tochter / meine jetzige Hausfrau / zur Ehe genommen: Bin auch also bald hernach in meinem angehenden Ehestand von dem Chur- und Fürstl. Brandenburgischen Herrn Vormundern / der die Zeit der jungen Herrschafft zu Anhalt / sampt dem ältern Fürsten / durch ordentliche Vocation gegen Dessau zum Sänglar-Ampt beruffen und erfordert / und in demselben nahe bey sechszeihen Jahren dermaßen aufrichtig / ehrlich und Christlich mich verhalten / daß mir Herren und Unterthane / Edel und Uedle / und also das ganze Land / und alle / die mich kennen / anders nichts / als Ehr / Aufrichtigkeit und Redligkeit nachsagen können und müssen. Ja / ich habe auch / da mein gnädigster Fürst und Herr schwach und krank gewesen / den ersten Verleumder / Michel Heinrichen / höchst-gedachtem Churfürsten aus dem Fürstenthum Anhalt / da er gefänglich einkommen / selbst abfolgen und an die Hand liefern lassen. Und hätte mich demnach zwar wol versehen / man würde mich des bösen Verdachts erlassen / und meiner scheinbaren großen Unschuld halben Genuß befinden lassen. So hat doch dieses alles nicht seyn wollen / sondern man hat mich gefänglich anhero auff das Fürstl. Haus führen lassen / da ich dann nunmehr

bald zwey Jahr habe sitzen und liegen müssen. Und ob
 ich wol gebeten/dasß Ihr Churff. Gn. geruhen wollen/
 mich mit den gefangenen und hingerichteten Buben
 an unverdächtig. und unparteyische Richter zur Un-
 terredung zu verstaten / so hat doch dieses nicht seyn
 wollen / bis endlich mein liebes Weib / Kinder und
 Freunde bewogen worden / an die höchste Justiz des
 Heil. Röm. Reichs/ als das Käys. Kammer. Gericht
 zu Spener zu suppliciren/ und ein Mandatum sine clau-
 sula auszubringen / des Inhalts / mich gegen einem
 eingekerkerten Vorstand des Reichs auszuwar-
 ten/ zu relaxiren / und auff freyen Fuß zu stellen: Oder/
 aber meine Anklägere anhero ins Fürstenthum zu ci-
 tiren / und die Sache bis zur Execution ordentlichen
 Rechts zu erörtern. So hat doch bißhero diesem
 auch nicht Folge beschehen können/ bis daß unser lieber
 GOTT / als ein HERR und Tröster aller unschuldigen/
 betrübten und gefangenen Herzen/ mir in dieser schwe-
 ren Custodien vor eglichen Wochen diese grosse ge-
 fährliche Leibes. Schwachheit zugeschielet / darinn ich
 für euren Augen ansichtig lige / die auch von Tag zu
 Tage schwerer wird und zunimpt / also daß ich über al-
 len angewandten möglichen Fleiß und Hülffe der
 Aerzte davon nicht möge noch könne erlediget werden.
 Und aber mein getreuer lieber GOTT mir befiehet und
 haben will/ daß ich für allen Dingen mein Gewissen in
 acht halten/ und meine Seele/ als das höchste Pfand/
 so mir GOTT vertrauet / wohl bewahren: Also daß
 auch mein liebes Weib und Kinder heut/ oder/ morgen
 dessen nicht Fürwurff haben. So habe ich aus Christ-
 licher Fürsorge/ und weil ich gleichsam in articulo mor-
 tis hære/ und den Tod für mir sehe/ meine Bekänntniß
 und Confession tanquam moribundus, für euch ehr-
 lichen

lichen Leuten thun wollen / sollen und müssen. Und protestire hiermit für dem Angesicht Gottes / der H. und unzertheilten Drey-Einigkeit/ Gottes des Vaters/ Gottes des Sohnes/ und Gottes des H. Geistes/ der mich erschaffen/ der mich erlöset / und der mich geheiligt hat / daß ich der falschen / erdichteten / bösen Verächtigung vorberührter / und zu Dresden hingerichteter Ers-diebe / allerdings und überall unschuldig bin / und dieselbe Zeit meines Lebens in mein Herz/ Sinn und Gedanken niemals kommen seyn. Ich ruffe auch hiermit an Himmel und Erden/ daß sie dieses meines letzten Bekänntnißes wollen Zeugen seyn/ daß dieses die Wahrheit / und kein anders.

Ich appellire und beruffe mich auch hiermit an den gestrengen Richterstul Jesu Christi / meines Erlösers und Seeltigmachers / daß er in seinem gestrengen Gericht / als ein gerechter / allmächtiger und allwissender Richter über dieser meiner Confession und Bekänntniß wolle richten / die Wahrheit ans Tagelichte bringen / und die Lügner und Verleumder mit höllischem Feuer im Abgrund der Höllen straffen / inmassen ich dann meine Beschuldiger und Feinde jetzt als dann / und dann als jeso dahin erfordern und citiren thue. Bin auch nicht bedacht/diese gründliche / warhafftige Bekänntniß und Confession in articulo quasi mortis, durch Gottes Hülffe zu ändern / oder / zu revociren / sondern alles dem gerechten Richter Jesu Christo heimgzugeben / der da bald kommen / und mich aus dieser betrübten Welt abfordern wird/ jedoch alles nach des H. Ernn Willen/ Amen.

Darauff ich leben und sterben will.



Subscriptio erät.

Snd dieweil wir Simon Gleissenberger und
 Andreas Unruh/beyde aus Röm. Käyser-
 Maj. Macht und Gewalt/ offenbare Schreib-
 ber und Notarii / bey solcher des Herrn Canglars of-
 fentlich gethaner Confession, Protestation, und Ap-
 pellation mit an- und übergewesen/ dieselbe aus seinem
 Munde also in die Feder empfangen/ und verbotenus
 auffgezeichnet/ als haben wir solches alles in fleißige
 acht genommen/ in diß gegenwärtig offenbare Instru-
 ment gebracht/ und auff des Herrn Canglars Begeh-
 ren/ in forma authentica, auff Pergament geschrieben/
 mit unfern gewöhnlichen Notariat- Zeichen und Sub-
 scriptiombus confirmiret/ und seiner lieben Haußfrau
 und Erben / umb die Gebühr mitgetheilet / darzu wir
 dann ordentlicher Weise requiriret / erbethen und ge-
 fordert worden seyn. Das geschehen im Jahr / indi-
 ction, Käys. Regierung / Monat / Tag / Stel- und
 Stunde/ wie oben im Jngang des Instruments gmel-
 det In Beyseyn der Ehrsamten und Bescheidenen/
 Hannsen Albrecht Richtern/ Heinrich Wilsken / und
 Joachim Rühhagen Geschwornen / alle zu Großen
 Alsleben/ als zu diesem Actui sonderlich erfordert/ und
 gebethene glaubwürdige Zeugen.

Locus Signeti
 Notariatûs.
 Simonis Gleissenbergers.

Locus Signeti
 Notariatûs.
 Andreæ Unruh.



Das XLIV. Capitel.

Von Supplicationibus, welcher
maßen dieselbe/ gestalten Sachen
nach einzurichten.

I.

Supplicatio pro Processibus, wie
dieselbe an jeho am Rñserl. und des Heil.
Röm. Reichs Kammer-Gericht üblich.

Hochwürdiafter Chur-Fürst / Ihro Röm. Rñsf.
Maj. Kammer-Richter / gnädigster Chur-Fürst
und Herr.

Oder / wie die Salutation von erlichen Herren Ad-
vocatis Cameræ Imperialis nachgesetzter maßen einge-
richtet wird.

Dero Röm. Rñsf. Maj. Kammer-
Richter.

Hochwürdigster Chur-Fürst / gnädigster Chur-Fürst *salutatio.*
und Herr.

S Ich hat N. N. von einer durch Burgermeistern *Narratio.*
und Rath (oder/durch Canslar und Räthe)
zu N. am N. Octobr. nächsthin / ihm zuwider
und in favorem N. nulliter prorsus & iniquè, (judi-
cantium tamen honore solvo,) publicirten definitiv,
oder dessen Krafft habender Urtheil / nach Aufweisß
beykommenden Summario punctatim eingerichteten
Appellationis Libell. sub num. I. als mercklich be-
schwert / und noch ferner gravirt zu werden besorgend/
an diß hoch-preißliche Rñsf. und des Heil. Röm.
Reichs

Reichs Cammer Gericht / utpote iudicium immediatè superius, in Hoffnung besser Recht und Gerechtigkeit zu erlangen / am N. Novembr. also intrà legitimū decendii tempus, coram Notario & Testibus, in scriptis, nicht allein mehrern Besags angelegten Instrumenti Appellationis sub lit. A. rechtmäßig be-rufen und appelliret: Sondern auch prioris instantiæ acta, laut Documenti lit. B. intrà terminum, gebührend requiriret.

Wann nun Anwalds Principal und dessen causæ Advocatus Herr N. N. der Rechten Doctor, solch ihre nothdringlich interponirte Appellation, zu afferfolgen gemeinet / dieselbige auch den Rechten und Reichs-Constitutionen / in quantitate & qualitate allerdinges gemäß / und tethem Privilegio zuwieder / daher dieses höchsten Gerichts Jurisdiction gnugsam fundiret.

Als gelanget an dero Chur. F. Gn. Anwalds im Namen seines Principalis, diese unterthänigste Bitte / dieselbe geruhen wider Dominos iudices à quibus, so dann obbemeldten Appellanten, respectivè Citationem, Inhibitionem & Compulsoriales gnädigst (und ob moræ periculum fürderlichst /) zu erkennen und mitzutheilen.

Hierüber Dero Chur. Fürstl. Gn. Höchst. Adeltich mildrichtertliches Ampt unterthänigst besten Fleißes anruffend.

Subscr.

N. N. D.

Causæ Advocatus.

E. Chur Fürstl. Gn.

Unterthäniger

N. N. D.

Cavens derato &
Mandato Mpp.

In.

*In titulatura seu Rubrica:***Unterrhänigste Supplicatio pro Citatione, Inhibitione & Compulsorialibus,****In Sachen****N. N.****contra****N. N.****Exhib am N. Nov.****Anno N.****Appellationis,****N. N. D.**

Wird aber pro Processibus, und zugleich pro Mandato angehalten/ werden die Supplicæ folgender massen eingerichtet:

II.**Hochwürdigster**

S Ich hat der Hoch, Edelgeborne/ Gestreng und Hochtapffere N. N. u. w. wegen einer/ durch N. am N. instehenden Monats Januarii ihm entgegen/ und zu merckbarer Gunst, gewogenheit N. N. (salvo Judicium honore,) wider Rechtlich abgesprochene Urtheil/ vermöge nebenhenden Libelli Appellationis summarii, sub n. I. als höchstens beschwert/ und ferner damnificirt zu werden besorgend/ am N. ejusdem mensis also intra decendium, an dieses höchst, löbliche Käyserl. und des H. Röm. Reichs Kammergericht/ uti judicium immediatè superius, in Hoffnung/ besser Recht und Gerechtigkeit zu erlangen/ coram Notario & Testibus inscriptis, Inhalts nebenhenden Instrumenti Appellationis sub lit. A. & Documenti Actorum requisitionis sub lit. B. legitimè beruffen und appelliret:

Allermassen nun Anwalds Herr Principal sampt
des.

*Salut.**Confirmat.*

deßen causæ Advocato, Herrn N. N. der Rechten Do-
ctore, solche ihre abgenöthigte Appellation zu profe-
quiren gemeint/dieselbe auch den Rechten und Reichs,
Abschieden so wol in quantitate als qualitate aller-
dintas gemäß / und keinem Privilegio zuwieder. Des-
sen ungeacht hat gleichwol vorgedachter (hic indigite-
tur Iudex à quo,) in notorium vilipendium, summi
hujus Dicasterii, nec non interpositæ Apellationis,
als wann dasselbe nicht zu achten wäre / gleich andern
Tags/nemlich am N. Januar. Citation ad videndum,
&c. anmasslich ergehen lassen.

Solch fürseßliches in præjudicium superioritatis &
contra utilitatem publicam gereichendes Attentatum
aber/deren noch alltäglich mehr zu besorgen / vermöge
Kammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. utpote
nullo jure justificabile, ante omnia zugleich de facto
wieder aufzuheben/deswegen à præcepto wohl ange-
fangen werden kan/die erforderte Jurisdictio auch / ex
notoria immEDIATE, überflüssig fundiret ist.

So gelanget an Eu. Ehr. F. Gn. Anwalts unter-
thänigst-höchst-leistige Bitte / Sie geruhen ihm wi-
der N. N. und dann obbesagten Appellanten N. N.
nicht allein völlige Processus Appellationis respectivè:
Citationem, Inhibitionem & Compulsoriales;
Sondern auch ein Mandatum Attentatorum Revo-
catorium, nec non Cassatorium S. C. darinn obwohl-
benannten Richtern ihre (salvo honore) nulliter er-
fante Citation alsbald zu revociren und aufzuheben/
auch alles in vorigen Stand / darinn es tempore in-
terpositæ Appellationis gewesen / wieder zu setzen / sich
aller fernern Thätigkeit zu enthalten / und dieses höch-
sten Gerichts Ausschlag zu gewarten/bey einer woler-
hö.

höheren Pœn alles Ernstes anbefohlen werde/annexâ Citatione solitâ gnädigst fürderlichst zu erkennen.

Hierüber u. w.

Subscriptio.

Rubrica:

Unterthänigste Supplicatio.

Pro Citatione, Inhibitione, nec non Compulsorialibus, unâ cum Mandato attentatorum Revocatorio, nec non Cassatorio, S. C. annexâ Citatione solitâ.

In Sachen.

N. N.

contra

N. N.

Exhib. u. w.

Appellationis ac Mandati S. C.



III.

Supplica pro Immatriculatione, wie selbige nach üblichem Kammer-Stylo auszuferrigen.

Dero Röm. Kays. Maj. und des Heil. Reichs Kammer-Richter.

Hochwürdigster Chur-Fürst/

Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

Salut,

Narratio,

Dr Dero' mild-Chur-Fürstl. Gn. gnädiges Angesicht zu treten erfühne ich mich unterthänigster Supplicant, gehorsamst vortragend: Was gestalten meine Wenigkeit/ krafft bengehenden Instrumenti in Notarium creationis, lit. A. nach grundmâßig gelegter Sprachkündigkeit/sich in löblich-freyer

freyer Tugend, Wißenschafften/diversô diversis in A-
cademiis Studiô, mit Müß ohnbemühet erfinden las-
sen.

Solchem nach aber/ Instrumentô primûm testan-
te Creationis indigitatô, von dem Wohl-Edlen/ Best-
und Hoch-gelehrten Herrn N. N. U. J. Doctore, Co-
mite Palatino Cæsareo, &c. nach übergebenem Docu-
mentô legitimæ Nativitatis sub lit. B. prævioque exa-
mine, am N. Octob. des N. Jahrs/ Tabellionatus
dignitate cohonestiret worden: Nach selbige juratam
publicam functionem, von dem Tage an mit allen
Treuen prosequiret/ und nicht wenige actus, bonâ re-
quirentium pace verübet/ allermäßen benebengehen-
de Abschriften sub literis C. D. E. F. G. u. d. g. solches
mit mehrerm zeugen.

Confirmat.

Wann aber vermöge Käys.hinc inde allergnädigst
publicirten Edicti, keinem simplici Notario, die an hie-
sig hoch-preißlich Käys. und des Heiligen Röm.
Reichs Kammer-Gericht erkannte Processus zu exe-
quiren vergönnet/er sey dann zuvorderst de rigore ex-
aminirt/drauff approbirt/ und albo Imatriculaturum
inscribiret / und dann ich nicht höhers erwünschen
möchte/als hiermit gnädigst beseeliger zu werden: Ge-
stalten ich dann des unterthänigsten Erbietens/ pro
hoc obtinendo dem gewöhnlichen Examini mich zu
fistiren.

Gelanger demnach an Dero Chur-Fürstl. Gn.
mein unterthänigst-höchstfleißiges Bitten/ Dieselbe
mich ad prædictum Examen, förderlichst kommen/
matriculæ nomen inseriren/und hierüber nothdürfti-
ge Urkund mittheilen zu lassen/ gnädigst geruhen wol-
len.

Worüber Dero Chur-Fürstl. Gn. Höchst-Adelich
mild,

mildrichtertliches Ampt/ quo id meliori posset modo,
unterthänigst implorire/ Verharrend

Eu. Chur-Fürstl. Gn.

Unterthänigst-gehorsamster Diener
N. N.

Intitulatura:

Unterthänigste Supplicatio, pro, ad
Examen Immatriculandorum admissio-
ne, albo eorundem insertione, nec non desuper
documenti editione.

Mein
N. N.

Exhib. N. Jan. An. N.



IV.

Supplex libellus, pro obtinenda
Immatriculationis dignitate,

Anderer Art.

Hochwürdigster Chur-Fürst / Röm. Kays. Maj. *Salut.*
Kammer-Richter.

Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

Narratio.

 Einnach docente ordinatione Camerae Im-
perialis part. I. tit. 39. §. so dann krasste dessen
in specie, per Imperium Romano-Germani-
cum, inde hinc ausgangen und verkündigten Edicti,
wol und heilsamlich versehen: Daß fñrohin kein No-
tarius in Executionibus, der an diesem Hoch-preißt-
chen Kays. und des Heil. Röm. Reichs-Cammer-
Gericht emanirender Processuum, zugelassen werden
sell/er sey denn zuvordest/ nach überzeugtem Docu-
men-

mento fidelitatis & legalitatis, ab Imperiali Judicio, der Gebühr rigorosè examinirt und approbirt.

Als habe zu unterthänigst gehorsamer Folge dessen/ so wol documenta fidelitatis sub lit. A. & B. als legalitatis sub lit. C. so dann Instrumentum super actu in Notarium creationis erectum, sub lit. D. beneben verschiedentlichen actibus qualificationis, sub num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. hiermit submissè belegen und übergeben sollen. Gestalten ich nun dem hierzu erforderent Examini, mich unterthänigst gerne subjicire.

petitio.

Als gereicht an Eu. Chur-Fürstl. Gn. mein unterthänigst höchst-inniges Bitten/ Dieselbe geruhen/ mich darzu gewierig kommen/und subsecuto approbationis decreto, dem Rotulo der Immatriculirten Notarien einverleiben und hierüber documentum in probanti forma gnädigst ertheilen zu lassen.

Desuper Vestra Eminentia, Prænobilissimum Judicis officium, omni ratione modoque meliori, submissè implorans.

Subscriptio, ut supra.

Als ferne aber die Würde der Kays. Cammer-Immatriculaturæ per viam Commissionis gesucht wird/ solchen Falls wird die Confirmatio petiti eingerichtet/ wie folget:

Als habe/ nachdem ich wegen höchst-erheblicher Ehehafften/sothanem Examini, mich persönlich nicht sistiren kan/documentum tam fidelitatis quàm legalitatis, sub literis A. & B. wie auch Copiam vidimatam Instrumenti Notariatûs cum nonnullis actibus qualificationis sub lit. C. & numeris 1. 2. 3. 4. u. v. nicht weniger meines Signati Abdruck hiermit unterthänigst ein- und überschicken sollen.

Und gereicht demnach an Ihre Chur-Fürstl. Gn.
mein

mein unterthänigst-höchst-sehnliches Bitten/ dieselbe
geruhen/ mich hiermit gnädigst zu cohonestiren/ und
zu dem End die Hoch. und Wol-Edle/ Beste und
Hochgelehrte Herren N. N. und N. N. Fürstl. N.
Cansler / und Räte ad hoc examen quæstionis gnä-
digst zu committiren/so dann auff dero Relation, mich
dem albo Notariorum Immatriculatorum inseriren/
wie auch desuper Documentum in forma probanti
extradiren zu lassen.

Hierüber u. w..



V.

Supplica pro mandato de sol- vendo. S. C.

Durchläuchtigster Fürst/

Gnädigster Fürst und Herr.

Dero Hoch-Fürstl. Durchl. kan ich u. w.

NB.

Salut.

Narrat.

Weilen aber sothane Mandata, allgemeinlich per
Communem juris viam, selten aber extrajudicialiter
pflegen gesucht und erkannt zu werden/ als wollen die-
selbe nicht directo, an eine Fürstl. Person/ sondern
an einige Regierung stellen.

Fürstl. N. Hoch-und wolverordnete Herren Stat. salut.
halter/Cansler und Räte.

Hoch-Edel-geborne / auch Hoch-und Wol-Edel/
Gestrenge/Best und Hoch-gelehrte.

Hoch-werthgeehrte/Groß-geneigte/gebietende liebe
Herren.

Dero Hoch-Edelgeb. auch Hoch-und Wol-Edel. Narrat.
Gestr. B. und Hoch-gel. Herrl. und Gunsten kan ich
Ends-angefügter auß unvermeidentlich hochbringen.

Iff

der

der Noth / klagende zu eröffnen nicht umbhin : Was gestalten ich mich Einhalts nebenhender Copiæ Obligationis vidimatæ , sub lit. A. N. N. auff sein fleißiges Ansuchen/allbereit vor N. Jahren N. Rthl. gegen Reichs-beliebige Zinse dargeliehen.

Allergestalten ich nun wol verhoffet hätte/es würde Beklagter seinen in angezogener Verschreibung hochtheur-und festgethanen Verheißungen Krafft beygelegt / und mit denen erwachsenen Zinsen / wie schuldig/sich ingehalten haben.

So muß jedoch erfahren / daß derselbe biß gegenwärtige Stund keinen Heller abgerichtet. Wannenhero ich dann necessitirt und angemüßiget worden/ ihm laut mehrbesagter Obligation , eine rechtmäßige Auf-und Lose-kündigung mediante reservandorum reservatione , zu thun : Gestalten dieselbe testante adjuncto lit. B. würcklich beschehen.

Confirmat. Wann ich aber / solchem allen ohngeachtet / weder deß Capitals, noch der von Anno N. biß anhin aufgeschwollener Zinsen / gütlich theilhaft werden können/ also daß ich mein baar außgeliehenes Geld Gerichtlich zu erlangen / und deswegen eine hoch-preißlich N. Regierung zu behelligen/angenötiget werde.

Peticio. So gelanget demnach an Dero Hoch-Edelgeb. auch Hoch-und Wol. Edl. Gestr. Best-und Hochgel. Herrl. und Gunsten mein unterdienst-höchst-fleißiges Bitten/dieselbe geruhen / mir Mandatum de solvendo S. C. wider obernandten N. N. zu erkennen/ und Beklagten Krafft dessen / sowol wegen Capitals und erwachsener Zinsen / als verursachter Expensen/würcklich zu befriedigen / brevem terminum hochgeneigt anzusehen.

Desuper prænobile Judicis officium, quod id meliori

liori modoque solenniori fieri posset, devotè implorando.

Solchem nach hab eine General-Form deren Ordnung und Worten nach/die extra-judicial-Supplicken/allgemeinlich pflegen eingericht und übergeben zu werden hier anfügen wollen.



VI.

Forma Supplicæ.

Pramissis pramittendis.

Ero Fürstl. Durchl. kan ich Endsbedeuter (oder Endsangefügter / Endsbenander/ Nachbeschriener/u.d.g.) Supplicant, aus drangsalig-ohnvermeidentlicher Noth / (oder aus ohnerzwinglich-harttreibender Noth) unterthänigst klagen- de vorzutragen nicht umhin / was ohnbefügter / (oder ohnberechtigter/gewaltthätiger/frevelmütiger/nichtiger/widersegllicher/ohnverursachter/zugenötigter/ohnbehauptlicher/friedhäßiger/ohnerhörter/ u.d.g.) massen / N. N. sich jüngst am N. Junii unterwunden (oder unterzogen/unterstanden/ sich nicht entblödet / sich nicht entfärbet/ keine scheu genommen/ u.d.g.) die mir u. w.

Wann nun solche frevele (oder selbstmütige wider. *Confirmatio*, rechliche / ohnchristliche u.d.g.) Thaten wider alle Gött-Geist-und Weltliche Rechte/Reichs-Satz-und Ordnung/ Stadt-und gemeinliches Herkommen (oder Gebräuche / Gewonheit / gute Sitten / Befehle/ u.d.g.) schnurstracks lauffen. Und dann heilsamlich versehen/das u. w.

Als gelanget an Dero Hoch-Fürstl. Durchl. mein *Petitio*, unterthänigst/ höchstinniges (höchstsehn-und flehentlichstes/

lichstes / höchstfleißigstes / inständigstes / u. d. g.) Suchen (oder Bitten /) Dieselbe geruhen in Rechten gnädigst zu erkennen und auszusprechen / daß u. w.

Conclus.

Wie Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. hieran ein löbliches Gut und Menschen beliebiges Justitien-Werk verrichten / als bin und verbleibe solches über schuldigen Gehorsam jederzeit unterthänigst zu verdienen mensch-möglichst besitzen / u. w.



VII.

Supplica an einen Fürsten / um
Verbesserung des Salarii.

Salutatio. Durchläuchtigster / u. w.

Ero Hoch-F. Durchl. kan ich schuldigst-obliegendem Gehorsam nach / aus harttreibender Noth / unterthänigst-klagend zu eröffnen / nicht umbhin / was gestalten / als ich die mir nunmehr ins dritte Jahr gnädigst anvertraute Dienst-bestallung / äußerster Mügigkeit und ungesparten Fleißes nach / derogestalt verwaltet / daß ich nicht zweifle / Dero Hoch-F. Durchl. mit mir in gnädigste Zufriedenheit stehen werden.

Confirm.

Wann mir aber bey sothaner Function (angesehen mein geringhabendes Salarium) mein und der Meinen Lebensmittel fast unerzwinglich fallen: Als habe Dero mild-Fürstl. Durchl. meine hohe Dürftigkeit entdencken wollen.

Petitio.

Bereicht demnach an Dero Hoch-F. Durchl. mein unterthänigst-höchst-stehentliches Bittre / dieselbe Ihro Hoch-F. angebornen Güte und Milde nach geruhen wollen / Dero nochleidenden Diener mit Verbesserung seines jährlichen Salarii, gnädigst anzusehen.

Indes

Indessen unterthänigst. herzogetroster Zuversicht/
Ihro Hoch. F. Durchl. zusampt Dero Hoch. F. Ge-
mahltn und junger Herrschafft / wie auch allen hoch-
vortrefflichen Raths- und Staats- Angehörigen / der
allgerneuen Obhut Gottes getreulichst / mich aber
Dero hohen Gnaden unterthänigst empfehlend.



VIII.

Supplicatio um Verbesserung eines
Pfarrdiensts/an ein geistlich Con-
sistorium.

Hoch. Ehrwürdiger und Hoch. Achtbarer / auch *salutatio.*
Hoch. Wohl. Ehrwürdige/Groß. Achtbare/ Hoch.
und Wohlgelehrte/
Besonders Hoch. und Groß. werth. geehrte / Hoch.
und Wohl. geneigte/gebietende liebe Herren.

WAs getreu. schuldiger maßen ich nunmehr *Narrat.*
/ vermittelst des mir von der hohen Majestät
Gottes gnädig. verliehenen Talents) bey
zehn Jahren / der Christlichen Gemeinde hiesigen
Orts / mit kümmerlichem Auß. und Einkommen / je-
doch wie einem rechtschaffenen Seelsorgern anstehet/
treu. emsig auffgewarter: solches ist zuvorderst dem all-
wissenden Gott / so dann dieser guten Bauerischafft
mit mehrern befannt.

Wann ich aber jüngst abgewichener Tagen in *Confirmat.*
glaubwürdige Erfahrung gerathen / ob solte ratione-
cklicher vacirenden Stellen allernächstens einzige
Veränderung vorgehen/und dann ich in unterdienstli-
cher Zuversicht stehe/Dero Hoch. Ehrw. Hoch. Achtb.
auch Hoch. Wol. Ehrw. Groß. Achtb. Hoch. und
Wolgel. Herrl. und Gunsten werden einer befannten/

und um das liebe Predigamt verdieneten Person/ da eine bessere Stelle offen / vor Fremdbden und Angehenden ihr hoch-geneigtes Votum belegen.

Petio.

Als gereicht an Dero Hoch-Ehrl. Hoch-Achtl. auch Hoch-Wohl-Ehrl. Groß-Achtl. Hoch- und Wolgel. Herrl. und Günstl. mein unterdienstlich höchst-fleißiges Bitten/dieselbe hoch-geneigt geruhen mit dero wolwollenden Verpflichtung/so dann einem unterthänig-hochmögendem Vorschreiben an Ihre Hochgräfl. Gn. von N. zu befehlen.

Concl.

Solche hohe Gut- und Wohlthat werde ich um dero Hoch-Ehrl. und Hoch-Achtl. auch Hoch-Wohl-Ehrl. Groß-Achtl. Hoch- und Wolgel. Herrl. und Günstl. mit einem herz-eifrigem Gebeth zu Gott / und aller würcklich-schuldigen Danckbarkeit zu verdienen/mich mensch-möglichst bewerben. Dieselbe sampt und sonders Götlich-Gnadenreicher Obhut auff viele und zwar glückliche Jahre herginnig / mich aber dero hohen Gunsten unterdienstlich einschließend/
Supplicatum am N.

An. 1686.

Verbleibe

Subscriptio

Dero Hoch-Ehrl. und Hoch-Achtl.
auch Hoch-Wohl-Ehrl. Groß-Achtl.
Hoch- und Wolgel. Herrl. und Günstl.

Unterdienst-ergebenester

N. N.



Supplica pro Commissariis, zu gütlichem Austrag.

Durchleuchtigster u. w.

Salutatio.

Narratio.

Ero Hoch. F. D. werde unterthänigst an- und fürzutragen bemüßiget: Was gestalten sich zwischen mir und meinem Schwager N. N. ohnlängst in puncto familiæ erciscundæ, ein nicht geringer Irrethumb und Streit entsponnen: also gar/ daß sich auch derselbe zu einer weitaufsehenden Rechts- handlung veranlaßet. Nachdem aber die Sache beyderseits in reiffer Erwäg- und Überlegung gezogen/ hat sich befunden/ daß selbige per Tractatus Concordiæ ohnschwer gehoben/ und fürdersambst abgethan werden könnte.

Wann wir aber beyderseits in denen unterthäni- gen Gedanken stehen/ es würde solches / durch Vermittelung einiger Hochfürstl. Zugeordneten / zeit- und friedlicher geschehen. Als habe Dero. Hoch. Fürstl. Durchl. unterthänigst- höchsten Gleißes imploriren wollen / Dieselbe in Gnaden geruhen/ einige Herren Commissarios zu gütlicher der Sachen Hin- und Beylegung/ auff beyderseits gleichen Dhnkosten/ gnädigst zu ernennen/ und würcklich zu committiren.

Petitio.

Wie ich hieran unterthänigst nicht zweiffele/ als will Dero. Hoch. Fürstl. Durchl. Göttlich hoher Ob- halt/ zu höchst-gedenlicher Fried und Freudenseeligster Regierung/ langem Leben/ und allem selbst-erwünsch- ten Hochfürstl. Aufnehmen heilwärtigst / mich aber Dero mild Fürstl. Gn. unterthänigst einaeschlossen haben/

Valedictio

Verbleibend Dero Hoch. F. D.

Subscriptio.

Unterthänigst gehorsamster Diener
N. N.

Supplicatio profunctione vacante.

Oder.

Umb eine erledigte Ampts-Stelle.

Salutatio. Durchläuchtigster Fürst / gnädigster Herr.

Narratio. **S** Wol von Dero Hoch. Fürstl. Durchl. einige Gnade unterthänigst zu bitten / mich fast ohn-
würdig / selbige aber zu genießen / noch ohn-
würdiger halte und erkenne: So hat jedoch Dero mild-
Fürstl. Clemenz und Landes. väterliche Hülde / mich
hierzu angefrischet / daß ich nicht umbhin können / Dero
Hoch. F. Durchl. mein sehnliches Anliegen unterthä-
nigst zu entdecken / und darbey in tieffstem Gehorsam
vorzutragen: Was gestalten ich nunmehr in die N.
Jahre / mich in löblichen Sprachen / der Facultät nach
aber in studio Juris, so wol in Academiis theoreticè,
als andernwerthlich practicè geübet / nicht weniger mit
Ihro Hoch. gräf. Gn. von N. als Hoffmeister nach
N. und N. verreyset gewesen / u. w.

Wann ich dann jüngst abgelebter Tagen nicht ohne
Lebendwesen vernommen / daß Ihro Hoch. Fürstl. D.
wenland gewesener Cammer-Secretarius N. N. die-
ses Zeitliche geseget / und es nunmehr an deme / daß
solche erledigte Stelle mit einem tauglich und hierzu
qualificirtem Subjecto hinwieder ergänket werden
soll.

Petitio.

Als gereicht an Dero Hoch. Fürstl. Durchl. mein
unterthänigst höchstinniges Bitten / Dieselbe in Anse-
hung obbedeuterer Motiven / gnädigst geruhen / meine
Benigheit vor andern Competitoren / mit sothaner
Dienst. Würde / welche ich vermittelst Göttlicher Af-
sisten-

sistence zu versehen getraue/) mild-Fürstlich zu besee-
ligen.

Solche hohe Gnade umb E. Hoch-Fürstl. Durchl.
überschuldigsten Gehorsam / unterthänigst zu verdie-
nen/ werde mich Lebens langwierig bestiesen.

Conclus.

Womit Dero Fürstl. Durchl. (nächst Herkge-
troster Zuversicht gnädigster Willfahrunge /) dem
Gnadenreichen Obschirm des allwaltenden Gottes / zu
langer frisch- und frölichen Leibes Gesundheit / glück-
seeliger Regierung / und allem hoch-geseegneten Fürstl.
Wohlfesen / mich aber Dero mild-Fürstl. gnädigster
Hulde / unterthänigst einschließe / und Verbleibe

Valed.

Dero Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsamster Diener

Subscr.

N. N.



Die XI. Supplicatio.

Krafft deren ein Vatter vor dessen
Sohn pro expectativa anhält.

N. G. E.

Hochgebohrner Graff-Gnädiger-Graff und Herr.

Salut.

Ero Hoch-Gräfl. Gn. wird in gnädigem An-
gedencken zweiffels ledig ohnentsunckten seyn/
welcher Gestalten jüngsthin am N. Junii des
nächsthinterlegten 1686sten Jahrs / bey damaliger
durch tödlichen Hintritt Herrn N. N. weiland Ambt-
manns zu N. eröffneten Vocatur Ihro Hoch-gräfl.
Gn. umb meinen Sohn mit sothaner Dienst-bestal-
lung hinwieder gnädig zu cohonestiren / ich unterthä-
nig supplicando angesuchet. Wiewol nun für das
mal zweiffels ohne aus sonderbar-erheblichen Ursachen

Narrat.

angeregtem meinem Petito nicht deferiret werden können; So habe jedoch mit höchst-erfreutem Gemüth hierauff unterthänigst verstanden / daß Ih. Hochgräfl. Gn. in deren bißher/uns in viele wege würcklich erwiesener hohen Gnade mich und die Meinige hinsüro weiter zu fohren / und bey angedenender Gelegenheit mir und ihnen alle Gnad und Beförderung wiederfahren zu lassen/annoeh gnädig gemeint. Wofür ich Dero Hoch-Gräfl. Gn. in aller Unterthänigkeite höchstfleißigen Danck sage / und solche hohe Gnade mit unterthänig-hoch-möglichsten Diensten (wie ich ohnedem schuldig) zu ersetzen mich aus gangem Geist bearbeiten werde.

Ob ich nun wol der unterthänigen Hoffnung lebe/ Ihrro Hoch-Gräfl. Gn. werden Dero gnädigen Erklärung zu Folge dato casu Ihren höchst-rühmlichen Verheißungen gnädige Krafft beylegen. So habe jedoch in Ansehung der gegenwärtig-beschwer-und gefährlichen Zeit/da ich schleunigst hingerafft/und also meines Sohns Glück und Beförderung nicht erleben möchte/ Ihrro Hoch-Gräfl. Gn. unterthänig und höchst-innig ansehen wollen: Dieselbe geruhen / gedachtem meinem Sohn mit einer höchsterwünschten expectativa,auff einen zu erst nach des Allerhöchsten Willen sich eräugenden Erledigungs-Fall gnädig versehen und versichern zu lassen.

*Conclus.
cum Valed.*

Wie ich hieran nicht zweiffele / als wird neben mir offtegedachter mein Sohn /nach unterthänig und für dero maßen hohen Gnade geziemender Dancksagung solches Lebens-langwierig / mit unterthänigst-pflichtschuldigten Diensten und herz-inbrünstigem Gebet zu Gott für Dero Hoch-Gräfl. Gn. langbeharlicher

Le.

Lebens-Fristung / glück- und friedfamer Regierung /
und allem Hoch-Gräß. Aufnehmen zu verdienen sich
allermügligst bewerben.

In unterthänigster Erwartung gnädiger Resolu-
tion Verharre

Dero Hoch-Gräß. Gn.

Subst.

Unterthänig-gehorsamer Diener

N. N.

NB.

Die Aufschriften der Supplicatio-
num pflegen entweder diesen Begrieffs:

Unterthänige Supplica,

pro

Exspectativa gratiosè decernenda:

Mein

N. N.

Oder weilen ex nigro, das ist / auß der Bitte / ohne
das erheller / warum angesuchet wird / pflegen nur die
Titul deren Personen / an welche die Supplicken halten /
auffgeschrieben zu werden / dieser gestalten:

Dem Hoch- gebornen Grafen und

Herrn / Herrn N. N. Grafen zu N. und N.

Herrn zu N. N. N. und N. u. w.

Meinem gnädigen Grafen und Herr

Unterthänig

N.

Das